

34. Ein mißlungener Angriff auf Dithmarschen.

Als Christian I. von seiner Pilgerfahrt zurückkehrte, hatte er Dithmarschen in der Tasche und im Titel, aber noch lange nicht in seiner Gewalt. Freilich ward den Dithmarschern ein kaiserlicher Befehl zugestellt, dem Könige Christian als ihrem rechtmäßigen Herrn Huldigung und Eid zu leisten; freilich ward ihren Bundesgenossen, den Lübeckern, bei schwerer Strafe geboten, dem König gegen Dithmarschen zu helfen; freilich forderte auch Karl der Kühne sie auf, sich dem Könige zu unterwerfen, widrigenfalls er selbst an ihrer Unterwerfung theilnehmen werde: — aber die Dithmarscher weigerten sich dennoch. Die Lübecker verwandten sich für sie bei dem Kaiser. „Wäre Ew. kaiserliche Majestät der Dinge gründlich unterrichtet gewesen,“ schrieben sie, „solche Gebotsbriefe wären nicht ausgegeben.“ Der Erzbischof von Bremen schrieb abmahnend an den König und forderte die Dithmarscher auf, treu zu bleiben, man wolle sie nicht verlassen. Die Dithmarscher selbst beriefen sich auf den Papst und dieser erklärte, daß Dithmarschen bei Bremen bleiben solle. Der schleswigholsteinische Adel war auch nicht geneigt, dem Könige gegen Dithmarschen zu folgen. „In das Land ist gar schlimm zu kommen,“ sagten sie, „weil Leute darin wohnen, die Niemand gefangen nehmen, sondern Alles todt schlagen.“ Christian suchte nun Dithmarschen zu kaufen und bot dem Bremer Erzbischof 24,000 Gulden Abstandsgehd, aber vergebens. Die dithmarscher Abgeordneten gaben nach langer Verhandlung dem Könige die Antwort, daß sie sich vertheidigen würden, so lange ihnen noch warm ums Herz wäre, und der König gab ihnen noch zwei Jahre Bedenkzeit, während welcher Zeit er selbst starb.

Christian hinterließ zwei Söhne, Johann und Friedrich; der Erstere war 26, der Letztere 10 Jahre alt. Unter diesen Beiden durften die schleswigholsteinischen Stände wählen. Die verwittwete Königin wünschte, weil Johann schon durch das Königreich versorgt war, daß Friedrich zum Herzog von Schleswigholstein erwählt werde; auch die Stände waren dazu geneigt. Allein Johann wollte nicht verzichten, und so wurde denn beide Söhne zu Landesherren gewählt. Anfangs führte Johann, weil Friedrich unmündig war, die Regierung allein. Als aber Friedrich im Jahre 1490 achtzehn Jahre alt geworden war, kam es zwischen den beiden Landesherren zur Theilung. König Johann erhielt die Städte und Schlösser Segeberg, Rendsburg, Flensburg, Apenrade, Oldesloe, Haseldorf, Hanerau, Fehmarn, Alsen und Arröe — den Segeberger Antheil; Herzog Friedrich erhielt Gottorf, Tondern, Hadersleben, Eckernförde, Kiel, Plön, Oldenburg, Neustadt, Lütjenburg, Tzehoe u. s. w. — den Gottorfer Antheil. Die Güter der Ritterschaft und Prälaten, Hamburg und — die Ansprüche auf Dithmarschen blieben ungetheilt.

Die Ansprüche auf Dithmarschen! — Der Kaiser hatte unterm 30. Juni 1481 einen Widerruf seiner Belehnung an den dänischen König erlassen und an diesen, als einen Herzog zu Holstein, den Befehl ertheilt, die Dithmarscher bis auf Weiteres in Ruhe zu lassen. „Er habe ihn nicht unterrichtet,“ schrieb der Kaiser, „wie das Land Dithmarschen von Alters her dem Stifte Bremen gehört habe und noch gehöre, wie ihn aber nun die Rätthe Dithmarschens belehrt; es sei aber seine Meinung nie gewesen und noch nicht, daß Bremen dasselbe Land unbilliger Weise solle entzogen werden.“